

Statuten

Name und Sitz

Art. 1: Die Starke Schule beider Basel bildet einen basisdemokratisch geführten Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden.

Vereinszweck

- Art. 2:**
- a. Zweck des Vereins ist es, zu wichtigen bildungspolitischen Anliegen Stellung zu beziehen.
 - b. Die Starke Schule beider Basel berät die Mitglieder, welche im Bildungsbereich des Kantons Basel-Landschaft angestellt sind, in personalrechtlichen und beruflichen Belangen.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglied kann jede Person sein, die sich mit den Zielen des Vereins gemäss Statuten einverstanden erklärt und den Jahresbeitrag gemäss Art. 14 bezahlt. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehr aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 4: Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Sekretariat

Mitgliederversammlung

Art. 5: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Auch Sympathisant/-innen sind eingeladen, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitgliederversammlungen werden z.B. auf der Website der Starke Schule beider Basel oder per Mail angekündigt. Einladungen auf dem Postweg sind in der Regel nicht vorgesehen.

Die mindestens einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt Rechnung, Budget und erteilt Décharge.

Die ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen auch sehr kurzfristig einberufen werden.

Art. 6: Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- c. Wahl des Vorstandes

Vorstand

- Art. 7:** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Er kann weitere Vorstandsmitglieder ad interim bis zur folgenden Mitgliederversammlung wählen. Der Vorstand konstituiert sich selber und kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (Mail, Telefon, Umfrage usw.) einholen.
- Art. 8:** Der Vorstand besteht aus:
- a. Präsidium
 - b. Kassier/-in
 - c. und einer beliebigen Zahl weiterer Personen.
- Art. 9:** Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Finanzen verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist jährlich die revidierte Rechnung und ein Budget vorzulegen.
- Art. 10:** In finanziellen Angelegenheiten sind Kassier/-in und allenfalls weitere Vorstandsmitglieder, die durch den Vorstand gewählt werden, alleine unterschriftsberechtigt.
- Art. 11:** Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung gemäss Art. 6 zuständig ist.

Sekretariat

- Art. 12:** Die operative Führung übernimmt das Sekretariat. Das Team des Sekretariats wird durch den Vorstand gewählt.

Revisionsstelle

- Art. 13:** Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen, deren Wahl jeweils für zwei Jahre erfolgt; sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Mittel

- Art. 14:** Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Spenden
 - c. Gönnerbeiträge

Haftung

- Art. 15:** Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsauflösung

- Art. 16:** Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Statutenänderung

- Art. 17:** Die Änderung der Statuten bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Schlussbestimmung

Art. 18: Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung ohne Verzug in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Statuten.

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2021